

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Im Weiteren „Straßen“ bezeichnet.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen, insbesondere die Brücken und zu den Straßen gehörenden Schutzzäune und Geländer.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt generell vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung ist insbesondere das Aufhängen und Anbringen von Bannern.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung, in § 8 FernStrG und in Art. 21 BayStrWG nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 4 Verpflichteter

Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubt bekommen hat oder unerlaubterweise ausübt.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird üblicherweise schriftlich auf Antrag erteilt oder auch mündlich.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben, ebenfalls ist, die Anschrift und falls gefordert die Telefonnummer des Antragstellers zu benennen.

§ 7 Erlaubnis / Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c. wenn durch die Sondernutzung jugendgefährdende, anstößige, verfassungsfeindliche oder rassistische Inhalte vermittelt werden sollen,
 - d. für das Anbringen oder Aufstellen von Bannern außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bannerplätze.
- (3) Vorgesehene Bannerplätze sind ausschließlich:

Sonthofener Straße

Fußgängerbrücke bei Mummener Str. einseitig von Sonthofen her kommend,
2 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **A1** und **A2**

Staufener Straße

Fußgängerbrücke bei Mittagstr. beidseitig,
4 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **B1**, **B2**, **B3** und **B4**

Staufener Straße

Fußgängerbrücke bei Adolph-Probst-Str. beidseitig,
4 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **C1**, **C2**, **C3** und **C4**

Missener Straße

Zaunanlage beim Kreisverkehr entlang der Einmündung zum Parkplatz Viehmarktplatz,
2 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **D1** und **D2**

Schützenstraße

Zaunanlage an der Aach neben der Einmündung zum Parkplatz Bauhofinsel,
2 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **E1** und **E2**

Kemptener Straße

Zaunanlage Kindergarten Jahnstraße neben der Einfahrt zur Tiefgarage,
2 Bannerplätze
mit der Bezeichnung **F1** und **F2**

§ 8 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt wurde oder versagt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage (Gegenstand der Sondernutzung) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (Kontrolle, Instandhaltung). Er haftet für alle Schäden die daraus entstehen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder zugehörige Anlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche oder Sache unverzüglich wieder verkehrssicher zu machen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen den früheren Zustand wieder herzustellen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.
- (3) Der Stadt ist schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten anzuordnen oder die Entfernung auf dessen Kosten zu veranlassen.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Im Übrigen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Art. 18a BayStrWG.

§ 12 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten und für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine öffentliche Fläche gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Erhaltungspflicht nach § 18 Abs. 4 BayStrWG zuwider handelt, kann gem. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 30.07.2004 aufgehoben.

Immenstadt i. Allgäu, 22.07.2016

gez. Armin Schaupp
1. Bürgermeister